



PRESSEMITTEILUNG

Der Gesetzesentwurf über den interkommunalen Finanzausgleich wurde dem Grossen Rat überwiesen

Der Staatsrat hat den Entwurf für ein Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich (IFAG) dem Grossen Rat überwiesen. Das Hauptziel des Entwurfs besteht darin, den aktuellen indirekten Finanzausgleich, also das System der Klassifikation, das über die "gemeinsamen Töpfe" wirksam wird, durch einen direkten Finanzausgleich mit zwei gesonderten Instrumenten, dem Ressourcen- und dem Bedarfsausgleich, zu ersetzen. Das geplante Inkrafttreten des neuen Gesetzes ist der 1. Januar 2011. Das Freiburger Stimmvolk muss über dieses Geschäft noch abstimmen.

Das heutige System des Finanzausgleichs wurde im Jahr 1976 eingeführt und im Jahr 1990 revidiert. Dieses System hat mit der Zeit und angesichts der veränderten Finanzbeziehungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden einen guten Teil seiner Effizienz und Stichhaltigkeit eingebüsst. Die Nachteile des heutigen Finanzausgleichs wurden als schwerwiegend genug eingeschätzt, um das ganze System einer umfassenden Revision zu unterziehen.

Das neu vorgeschlagene Modell besteht aus einem Ressourcenausgleich und einem Bedarfsausgleich. Es wurde im ersten Halbjahr 2008 in ein Vernehmlassungsverfahren geschickt. Die erhaltenen Bemerkungen wurden geprüft und in weiten Teilen berücksichtigt.

Ressourcenausgleich

Der Ressourcenausgleich hat zum Ziel, die Unterschiede im Steuerpotenzial der Gemeinden teilweise auszugleichen. Der Ressourcenausgleich fusst auf einem neuen Steuerpotenzialindex der Gemeinden (StPI), welcher die acht wichtigsten Steuereinnahmen der Gemeinden umfasst. Es handelt sich um einen horizontalen Ausgleich, d.h. er wird ausschliesslich von den Gemeinden finanziert, deren StPI über dem Wert von 100 Punkten liegt, dem durchschnittlichen Indexwert der Gesamtheit der Gemeinden. Die für den Ressourcenausgleich aufgewendete Summe wird in Prozenten des Steuerpotenzials aller Gemeinden des Kantons definiert, basierend auf den genannten acht Steuereinnahmen.

Im Jahr 2007 betrug der Finanzausgleich 23 Millionen Franken, was einem Anteil von 2,6 % des kumulierten Steuerpotenzials der Gesamtheit der Gemeinden entspricht (884,6 Millionen Franken). Anspruchsberechtigt sind diejenigen Gemeinden, deren Ressourcenindex unter dem Wert von 100 Punkten liegt.

Bedarfsausgleich

Der Bedarfsausgleich bezweckt, den Finanzbedarf der Gemeinde teilweise auszugleichen. Mit dem Bedarfsausgleich sollen die zusätzlichen Belastungen, die aus der städtischen Siedlungsstruktur und aus den zentralörtlichen Funktionen resultieren, teilweise korrigiert werden. Der Bedarfsausgleich berücksichtigt sodann auch teilweise die spezifischen Bedürfnisse, die durch die Anwesenheit gewisser soziodemographischer Personengruppen in den Gemeinden verursacht werden (Kinder im schulpflichtigen Alter, Betagte im Alter von mindestens 80 Jahren).

Der Staatsrat schlägt somit dieselben fünf Kriterien vor, die Gegenstand der Vernehmlassung waren, wobei andere Kriterien auch noch geprüft wurden, aber mangels Statistiken oder plausiblen Ergebnissen nicht in Betracht gezogen wurden. Ausserdem wird für die Ermittlung des synthetischen Bedarfsindex (SBI) folgende Gewichtung der Kriterien vorgeschlagen: jedes Kriterium zählt zu einem Sechstel, dasjenige der Kinder im schulpflichtigen Alter jedoch zu zwei Sechsteln. Der Bedarfsausgleich ist vertikal, d.h. er wird ausschliesslich durch den Kanton finanziert. Das Volumen des Bedarfsausgleichs ist vom Ressourcenausgleich unabhängig. Der Bedarfsausgleich wird für die ersten sechs Anwendungsjahre des Gesetzes auf 8 Millionen Franken festgelegt und gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise indexiert. Anspruchsberechtigt im Bedarfsausgleich sind gemäss Entwurf diejenigen Gemeinden, deren SBI über dem Wert von 100 Punkten liegt.

Finanzreferendum

Zeitgleich mit dem Inkrafttreten des IFAG erfolgt eine Reihe von Gesetzesänderungen, die aus den "gemeinsamen Töpfen" die Kriterien des aktuellen Finanzausgleichs eliminieren. Eine Schätzung der finanziellen Konsequenzen des Systemwechsels liegt der Botschaft bei (die Zahlen wurden für das zuletzt verfügbare Jahr berechnet, d.h. für 2007).

Nach der Beratung und Verabschiedung des Gesetzes durch den Grossen Rat, voraussichtlich in der ersten Hälfte des Jahres 2010, muss das IFAG noch einer Volksabstimmung unterstellt werden, da es eine neue wiederkehrende Ausgabe für den Staat zur Folge hat, deren Betrag über der Limite für das obligatorische Finanzreferendum liegt. Unter Vorbehalt dieser Etappen sollte das neue Gesetz auf den 1. Januar 2011 in Kraft treten können.

Freiburg, 2. September 2009

Ergänzende Auskünfte

- Gérald Mutrux, Vorsteher des Amts für Gemeinden (GemA), Tel. 026 305 22 35
- Brigitte Leiser, Stellvertretende Amtsvorsteherin GemA, Tel. 026 305 22 37
- Gilles Ballaman, Wirtschaftsberater GemA, Tel. 026 305 22 36